

10. In den Fällen, wo ein Acoucheur oder Geburthelfer herbeigewesen, und gebraucht werden muß, soll zwar dieser allen Hülfsbedürftigen ohne Unterschied, mithin den Armen sowohl als Vermögenden und zwar den Armen umsonst und unentgeltlich, den geringeren aber ein leidliches alle gedeihliche Hülfe zu leisten verbunden seyn, und obgleich auch fürnehmtere ihm eine billige und seiner Mühe angemessene Belohnung zu reichen, sich von selbst nicht entziehen werden, so soll er dennoch bey bemittelten Bürgern, Haussleuten und anderen Personen, dem alten Herkommen nach, mit folgender Belohnung:

als, für, im schwerer Geburt, bey übler Lage des Kindes zu helfen, und selbiges zur Geburt zu bringen, nach Unterschied der Personen, das ist, nach dem sie mehr oder weniger bemittelt sind • 4 bis 5 Rthlr. Ein todtes Kind hervorzubringen, wiederum nach

Unterschied der Personen • • • 5. 8. bis 10 Rthlr. Eine Nachgeburt einzunehmen, wiederum nach

Unterschied der Personen • • • 2½. 4 bis 7 Rthlr. In Partu Cæsareo, wenn die Mutter tot, wiederum

nach Unterschied der Personen • • • 2. 3 bis 4 Rthlr. sich begnügen.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift, und begedruckten Fürstlichen geheimen Kanzler-Insiegels. Gegeben in unserer Stadt Hildesheim den 18 October 1786.

(L.S.) Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst.

LI.

Circular Hochs. geheimen Raths wegen des so genannten Zungenkrebses unterm Rindviech, und Pferden, und der dagegen dienenden Mitteln.

von 1786.

Die Fürstl. Waldecksche Regierung hat uns anheute freund-nachbarlich benachrichtigt, daß die unter dem Namen des Zungenkrebses zuerst in Franken und Schwaben, nachher aber auch in Oberhessen bey den Rindviech und Pferden ausgebrochene Vieh-krankheit sich nunmehr auch in den Fürstl. Waldeckschen Landen hin und wieder bereits verspüren lasse, und da gedachte Regierung nicht allein die Kennzeichen, woraus diese Krankheit zu erkennen ist, sondern auch die in neueren und älteren Zeiten wider dieselbe bewährt befundene so-Bewahrungs-, als Heilmittel besanns gemacht hat, so haben wir auch von solchen wegen der nahen Nachbarschaft der Fürstl. Waldeckschen Landen das Publikum zu unterrichten, nicht unterlassen wollen;

Erläutert bestehen die Kennzeichen dieser Krankheit darin, daß sich auf der Zunge, oder auch im Vorder-Maul der Pferde oder Rind-Vieches schwarze oder gelbe Blättern und Blasen oder Wunden zeigen, welchen mit scharfer Materie angefüllt sind.

Vierter Theil.

81

Zwey-

Zweitens die Verwahrungs-Mittel sind: Man stellt das gesunde Vieh so weissäufig als möglich und erhält die Ställe rein und lüftig. Man verhüter das Ausstreichen derselben bey gemeinschaftlichen Tränken, und besorgt solches im Stalle mit wärmischen Getränk. Sodann wasche man dem gesunden Vieh einmal des Tages die Zunge mit reinem Wasser, reinigt solche dadurch von allem Schleim, und reibt den ganzen Umsang der Zunge und des Mauls mit gutem achtien Wein-Eßig, Salpeter und zerschnittenen Knoblauch; auch kann man dem Vieh am Halse die Lungader lassen, und selbigem wöchentlich ein paart mahl zerstossene Wacholderbeeren und Lohbeer mit Salz vermischte auf Brod in den Hals stecken.

Drittens die Curmittel bey dieser seuchenartigen Krankheit sind folgender: Wenn man bei der tagdlich zweymahl vorzunehmenden Visitation des Kind- und Pferde-Viehs findet, daß die Zunge mit schwarzen oder gelben Blättern angestellt ist; so waschet man zuvörderst den Schleim mit einem nassen rauhen leinernen Tuche, von ungebleichter Leinwand ab, sodann reibe man die Blättern und Zunge mit gutem Wein-Eßig, nach diesem wird die Blase mit einem Instrument welches am besten von einem Stück feinem Silbergeld, allenfalls aber auch von Eisen verfertigt werden kann, und welches an einer Seite zackigt auf Sternen Art geschlitzt, und an der andern Seite mit einer glatten

Schär-

Schärfe versehen, und an einem Eisern Stab fest gemacht seyn muß, ausgerissen, und so tief ausgeschabt, bis das helle Blut heraus tritt. Endlich reibt man die aufgerissne Blase mit einem Pulver so aus gleichen Theilen Pfeffer, Alraun, und Salpeter bestreut; dieses geschiehet des Tages zweymahl so lange bis die Wunde heil und trocken ist; hernachmals wird die zugeheilte Wunde einige Tage mit Rosenhonig bestrichen. Auf das eingeschriebene Pulver muß das Vieh eine Stunde fasten, und während der Faste wird dem kranken Vieh von 3 Loth China-Rinde und 1 Loth Weinstein alle 2 Stunden ein Eßlöffel voll eingegeben, auch ist dahin sorgfältig zu sehen, daß dem kranken Vieh von der abgekratzten Blatter Materie nichts in den Hals komme, so wie derjenige, welcher mit dergleichen kranken Vieh umgeht, das gesunde Vieh meiden, und sich die Hände jedesmahl mit Wasser oder noch besser mit Eßig rein waschen muß.

Nicht weniger ist das zu Reinigung der Zunge gebrauchte Instrument, falls es von Eisen bey jedesmahligem Gebrauch auszuglühen, falls es aber von Silber auf das sorgfältigste in Eßig zu waschen, und eben so sied die Tucher womit dem kranken Vieh die Zunge abgetrieben worden, nach jedesmahligem Gebrauch so fort zu verbrennen. Damit nun die hiesigen Unterhänden, wenn ihre Pferde und Kind-Vieh von gleicher Krankheit befallen werden sollen, den nöthigen Gebrauch hieven machen mögen.

E 1 a

Go

So ergiebt hiemit an Beamte und Gerichtshabere der ernstliche Beschl. ein Exemplar davon an jede Gemeinheit zur allgemeinen Nachachtung nicht nur unverzüglich abgeben zu lassen, sondern auch so fort alles Rind-Biech und Pferde in Städten durch zwei Rathsherrn, und in den Dörfern durch den Richter und Vorsteher genau viszieren zu lassen, das kranke von dem gesunden als-bald zu separiren, und die vorgeschriebene Mittel ohngefährnt zu gebrauchen.

Sodann wird aller Biech-Handel mit solchen Landen, wo-zinnen die Biech-Seuche sich bereits hervorgehan hat, bey Zuchthaus-Strafe und überhaupt aller Biech-Ankauf, ohne glaubhafte Gesundheits-Päse, bey Strafe der Confiskation, hiermit ernstlich untersaget, zugleich auch befohlen, das schlachtende Biech, noch ehe es geschlachtet wird, durch geschworne Männer an der Zunge bestechen zu lassen, und in so fern sich daran verdächtige Spuren finden, dessen Abschlachten durchaus nicht zu gestatten, sondern dessen vorgeschriebene Eut zu veranstalten. Paderborn den 22ten November 1786.

Zur Landes-Regierung verordnete Präsident
und geime Rath.

(L.S.)

Freyherr von Bocholt.

G. F. Meyer.

LII.

LI.

Circular Hochf. geheimen Raths wegen der von Beamten bey entstehenden Brand zu verfügenden Anordnung.

von 1786.

Objwarz in der von Meyland Thro Hochfürstl. Gnaden Wilhelm Anton gotsaligen Andenkens unterm 1sten Febr. 1771. erneuerten Feuer-Ordnung S. 16. deutlich bestimmt ist, daß in jedem Dorf wenigstens 2 oder 3, in jeder Stadt, aber wenigstens vier fürsichtige Brandmeister ausgesehen, und angeordnet werden sollen, welche bey entstehendem Brand, alle nöthige Instrumenten, bezuschaffen anordnen, und zu Löschung des Feuers gute fürsichtige Direktion führen sollen, so ist dennoch wahrgenommen worden, daß durch diese Brandmeister bey entstandenen Brände die erforderlichen Anordnungen zum Theil nicht gemacht, zum Theil aber von den zu Löschung des Feuers herbeigeeilten Einwohnern nicht befolget worden, sondern daß diese nur bloßerdings mit dem Zuschauen sich begnüget haben. Da nun diese Unordnung daher zu thun besunden ist, daß Beamte und Gerichtsverwalter an den Ort, wo sich ein Brand ergiebt, sich persönlich hin zu versügen, und die Leute zu Löschung des Feuers anzuweisen unterlassen; So wird denselben hiemit ernstlich, und bey Vermeidung

E 13

will